

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/4/4 85/07/0025

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.1989

Index

L66503 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Niederösterreich

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §§6;

AVG §68 Abs1;

AVG §68 Abs4 litd;

AVG §68 Abs7;

FIVfLG NÖ 1975 §11 idF 6650-3;

FIVfLG NÖ 1975 §12 Abs2 litc idF 6650-3;

FIVfLG NÖ 1975 §12 Abs5 idF 6650-3;

FIVfLG NÖ 1975 §18 Abs4 idF 6650-3;

FIVfLG NÖ 1975 §2 Abs2 litb idF 6650-3;

VwRallg;

Rechtssatz

Die (bescheidmäßige) Anerkennung des Wertes eines Grundstückes (Grundstücksteiles) als eines solchen mit besonderem Wert ist ein eigener Bewertungsvorgang, der im Bewertungsplan entsprechenden Niederschlag zu finden hat. Nach Eintritt der Rechtskraft des Bewertungsplanes und bei dessen aufrechtem Bestand - dh insb, solange die Oberbehörde gem § 12 Abs 5 NÖ FIVfLG iVm § 68 Abs 4 lit d AVG jenen nicht etwa als nichtig erklärt haben sollte (wobei den Parteien gem § 68 Abs 7 AVG kein Anspruch auf die Ausübung des aufsichtshördlichen Behebungsrechtes zusteht) - stellt die bescheidmäßige Anerkennung einer Fläche als einer solchen mit besonderem Wert einen Eingriff in die Rechtskraft des Bewertungsplanes dar. Der VwGH teilt nicht die Ansicht, ein Bescheid gem § 18 Abs 4 NÖ FIVfLG könnte auch erst nach Eintritt der Rechtskraft des Bewertungsplanes ergehen. Zum einen kann es nämlich nicht Sinn der Regelung des § 18 Abs 4 NÖ FIVfLG sein, die Parteien "vor Erlassung des Bewertungsplanes" zu kurzfristiger Antragstellung "bei sonstiger Nichtberücksichtigung" aufzufordern, wenn es zulässig sein sollte, hierüber erst nach Erlassung des Bewertungsplanes abzusprechen. Zum anderen bedeutet eine derartige Anerkennung, daß insoweit anstelle eines gem § 11 NÖ FIVfLG ermittelten Wertes gem § 18 Abs 1 NÖ FIVfLG nunmehr auf den Verkehrswert Bedacht zu nehmen ist (der sonst nach § 12 Abs 2 lit c NÖ FIVfLG nur in bezug auf Grundstücke nach § 2 Abs 2 lit b NÖ FIVfLG gilt); in jener Kennzeichnung gem § 18 Abs 4 NÖ FIVfLG kommt somit der Hinweis auf die erfolgte Behandlung bestimmter Grundflächen als solche mit besonderem Wert zum Ausdruck.

Schlagworte

Maßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der RechtskraftRechtskraft

Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der BehördeIndividuelle Normen und Parteienrechte

Rechtswirkungen von Bescheiden Rechtskraft VwRallg9/3

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1985070025.X01

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at